

Hochschule für Technik Stuttgart

Corona-Satzung

Satzung zur Anpassung von
Satzungen im Zusammenhang mit
Studium und Lehre aufgrund der
Corona-Krise

(in der ab WiSe 2021 gültigen Fassung)

vom 03.11.2021

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Anpassung von Satzungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise vom 03.11.2021

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3 und 4 und § 58 - 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 03.11.2021 diese Corona-Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 03.11.2021

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2021 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit und Immatrikulation zum Wintersemester 21/22 gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule für Technik Stuttgart:
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart für die Bachelor- und Master-Studiengänge – Teil A vom 21.07.2021
 - Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart
 - § 34 Architektur vom 24.07.2019
 - § 45 KlimaEngineering vom 24.07.2019, Abs. 1
 - § 47 Wirtschaftspsychologie vom 03.07.2013
 - Auswahlatzung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 04.06.2014 einschließlich Änderungen vom 25.11.2015
 - Zulassungs-/Auswahlatzung für den Bachelor-Studiengang KlimaEngineering vom 14.12.2016
 - Zulassungs-/Zugangs- und Auswahlatzung für den Master-Studiengang Architektur vom 22.04.2020
 - Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlatzung für den Master-Studiengang Stadtplanung vom 27.07.2016
 - Zulassungssatzung Master-Studiengang Bauprozessmanagement vom 04.11.2020
 - Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE) vom 15.04.2015

§ 2 Vorpraktika

- (1) Die Maßgaben zum Vorpraktikum nach den Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor-Studiengänge, Teil B,

§ 34 Architektur vom 24.07.2019, Abs. 1
§ 45 KlimaEngineering vom 24.07.2019, Abs. 1
§ 47 Wirtschaftspsychologie vom 03.07.2013, Abs. 1

gelten nicht für Studierende, die zum Wintersemester 2021/2022 Ihr Studium beginnen.

§ 3 Nachreichfrist Sprachnachweise

- (1) Der nach Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (SIRBE) vom 15.04.2015 gem. § 6 Abs. 3 Nr. 9 vorzulegende Deutschnachweis kann bei Immatrikulationen zum Sommersemester bis zum 31. Mai 2022 nachgereicht werden.

- (2) Für nachfolgend aufgeführte Master-Studiengänge gelten folgende Abweichungen von der in § 1 genannten Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung:
1. Master-Studiengang Bauprozessmanagement
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 4 teil, wenn die Sprachnachweise nach § 4 Abs. 2 noch nicht erbracht wurden.
 2. Master-Studiengang Architektur
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 4 teil, wenn die Sprachweise nach § 2 Nr. 6.1 noch nicht erbracht wurden.
 3. Master-Studiengang Stadtplanung
Die Bewerbung nimmt auch am Verfahren nach § 5 teil, wenn die Sprachweise nach § 4 Nr. 4 noch nicht erbracht wurden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

Abweichend von § 4 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn aufgrund der aktuellen Sondersituation mindestens 64 Präsenztage abgeleistet wurden. Sofern mindestens 48 Präsenztage abgeleistet wurden, kann das Betreute Praktische Studienprojekt in begründeten Einzelfällen anerkannt werden, wenn die bzw. der Studierende adäquate Ersatzleistungen erbringt, die von der Leiterin oder dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts festgelegt werden. In beiden Fällen ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Projekt-Prüfungsamts eine formlose Bescheinigung des betreuenden Unternehmens vorzulegen, dass die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Praktikumsdauer nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. Sollte das BPS nicht vollständig anerkannt werden können, kann durch einen formlosen Antrag der oder des Studierenden eine Teilanerkennung erfolgen und bzw. oder bereits abgeleistete Präsenztage können auf ein später anzutretendes Praktikum angerechnet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2022 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand. Abweichend von Satz 1 können Anträge und Entscheidungen auf Grundlage von § 4 (Nachreichfrist Sprachnachweise) auch nach Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 gestellt werden bzw. ergehen.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte verlängert werden.

Stuttgart, den 03.11.2021



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Abgenommen am: In Kraft getreten am: